

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: IV.1 11-LAP2023 /
Ihre Nachricht vom: 04.04.2025/
Mein Zeichen: Badendorf-Fplanänd7-Bplan12/
Meine Nachricht vom: 29.05.2024/

@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-
Telefax: 04621 387

Schleswig, den 11.04.2025

Gemeinde Badendorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 und der 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Badendorf für das Gebiet im Südosten der Gemeinde Badendorf, östlich des Ziegelweges, begrenzt im Osten durch den Landgraben und die Gemeindegrenze zur Hansestadt Lübeck, im Süden durch die Gemeindegrenze zu Hamberge, im Westen durch den Ziegelweg und im Norden durch den Gewässerzulauf zum Landgraben und dessen Verlängerung bis zur BAB A 20 (Solarpark Ziegelweg)
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte

die Belange des archäologischen Denkmalschutzes werden in den Planunterlagen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Badendorf korrekt berücksichtigt. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein | Meesenring 9 | 23566 Lübeck

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023-
UV-42831/2024
Meine Nachricht vom: /

@lndl.landsh.de
Telefon: 04321-5592-
Fax: 431 9886450

22.04.2025

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 in Verbindung mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Badendorf

Plangebiet: im Südosten der Gemeinde Badendorf, östlich des Ziegelweges, begrenzt im Osten durch den Landgraben und die Gemeindegrenze zur Hansestadt Lübeck; im Süden durch die Gemeindegrenze zu Hamberge; im Westen durch den Ziegelweg und im Norden durch den Gewässerzulauf zum Landgraben und dessen Verlängerung bis zur BAB A20 (Solarpark Ziegelweg)

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der vorgelegten Planungsunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 in Verbindung mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Badendorf für das o.g. Plangebiet wird forstbehördlicherseits wie folgt gesamtheitlich Stellung genommen:

Die Gemeinde Badendorf verfolgt das Ziel, die Erzeugung erneuerbarer Energien mittels Photovoltaikanlagen weiter zu fördern. Photovoltaik-Freiflächenanlagen leisten einen Beitrag zum sorgsamem Umgang mit der Umwelt und bieten eine nachhaltige Energieversorgung. Insgesamt wird ein zweiteiliger Solarpark angestrebt, der sowohl die privilegierten (Teilgebiet 1) als auch die nicht privilegierten Flächen (Teilgebiet 2) im Außenbereich beinhaltet

Waldflächen gemäß § 2 LWaldG werden durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage - innerhalb des Plangeltungsbereiches der dargestellten „Sondergebietsflächen für Photovoltaik“ - nicht in Anspruch genommen.

Anteilig angrenzend befinden sich im Süden sowie im Norden und Nordosten/Osten (hier im Bereich des Landgrabens) Wald im Sinne des Gesetzes. Die existierenden Waldflächen sind sowohl in den Lageplanzeichnungen sowie in der textlichen Begründung korrekt dargestellt und thematisiert.

Darüber hinaus sind auch die erforderlichen 30 m Waldabstandsbereiche, gemäß § 24 LWaldG, in den Planzeichnungen (durch nachrichtliche Übernahme) korrekt dargestellt und erfasst worden.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der erforderliche 30 m Waldabstandsbereich und damit gleichermaßen die privaten Grünflächenbereiche mit den Zweckbestimmungen „Knickschutzstreifen“ und der Maßnahmenfestsetzung „M1“ und „M2“ dauerhaft waldfrei zu halten sind und somit einer kontinuierlichen Pflege- und Unterhaltung der betreffenden Flächenbereiche unterliegen.

Unter der Voraussetzung der Beachtung der o.g. Hinweise bestehen forstbehördlicherseits gegen die vorgelegten Planungsunterlagen keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen: Keine

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nord
Niederlassungssitz
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

T +49 4023513-
[nord@
autobahn.de](mailto:nord@autobahn.de)

www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

Planungsbüro Ostholstein

Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Per Mail: verfahren@ploh.dee

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
XX, 04.04.2025

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom E-Mail
A5.2-A-231-24, 09.05.2025 Strassenverwaltung.nord@autobahn.de

Datum
09.05.2025

Gemeinde Badendorf

7. Änd. F-Plan und B-Plan Nr. 12

**Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB**

Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

Auflagen und Hinweise des Fernstraßen-Bundesamtes

Folgende Anmerkungen zum o.g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan:

Eine anbaurechtliche Betroffenheit gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) besteht nicht. Das betroffene Vorhaben befindet sich voraussichtlich in einer Entfernung von mehr als 100 m gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der BAB 20, sodass eine anbaurechtliche Zuständigkeit gemäß § 9 FStrG nicht gegeben ist.

Bitte nehmen Sie jedoch die Anbauverbotszone (40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 20) und die Anbaubeschränkungszone (100 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 20) in die graphischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans auf.

Geschäftsführung

Dr. Michael Güntner (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr
Dr. Jeannette von Ratibor

Aufsichtsratsvorsitz

Stefan Schnorr

Sitz

Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer

30/260/50246

Bankverbindung

UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Wir bitten um die Berücksichtigung und Aufnahme folgender Hinweise in die Begründung.

- Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
- Die Errichtung von Werbeanlagen ist nach § 9 Abs. 1 und 6 FStrG oder § 9 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 FStrG zu beurteilen und bedarf, auch bei temporärer Errichtung im Zuge von Bauarbeiten, der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesautobahn nicht beeinträchtigt wird. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf §§ 33, 46 StVO wird verwiesen

Auflagen und Hinweise der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nord

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Freiflächen-Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Die Bundesrepublik Deutschland ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
3. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist vom Anlagenbetreiber zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.

4. Es erfolgt kein Schadenersatz, falls Straßenbegleitgrün an Höhe zunimmt und eventuell die Photovoltaikanlage durch Schattenwurf etc. negativ beeinflusst. Auch ergibt sich hieraus kein Rechtsanspruch für den Antragsteller auf Beseitigung des Bewuchses der Autobahn.
5. Entlang der Bundesautobahn sind Wildschutzzäune aufgestellt. Diese sind durch den Antragsteller ständig vom Bewuchs, von seinen Flächen ausgehend, freizuhalten. Zur Sicherstellung einer rückwärtigen Erreichbarkeit für Wartung und Pflege der Wildschutzzäune sowie von Böschungen, ist ein Arbeitsstreifen von mindestens 5,00 m, gemessen von der Grundstücksgrenze der Bundesautobahn (Straßengebietsgrenze), freizuhalten. Auf § 3a FStrG wird verwiesen.
6. Der einzuhaltende Abstand der Photovoltaik-Modultische zum äußeren Fahrbahnrand der Bundesautobahn ist auf Grundlage der aktuellen „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesystem“ (RPS 2009 zu planen). Hierbei ist der erweiterte Abstand AE anzusetzen.
7. Den Erfordernissen des Brandschutzes ist Rechnung zu tragen.
8. Es ist nachzuweisen, dass Stör-/Havariefälle (z.B. Brand) ohne Inanspruchnahme der Autobahn oder gesteigerte Risiken für die Autobahn und die Verkehrsteilnehmer bekämpft werden können.
9. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
10. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
11. Vom Straßeneigentum der Bundesautobahnverwaltung aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
12. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.
13. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der BAB nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben, oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau und zur Unterhaltung der Anlagen eingesetzten Geräte und Vorrichtungen.
14. Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.
15. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionsschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.

16. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für geförderttes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesautobahnverwaltung – gelangen.
17. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.
18. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Sachbearbeiter Straßenverwaltung



Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

FD Planung und Verkehr

Zuständig:

Telefon: 04531 / 160
Telefax: 04531 / 160 77
E-Mail: @kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Adresse: Gebäude Raum
Mommensenstr. 14
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 52/102

Datum: 12.05.25

**Gemeinde Badendorf
Bebauungsplan Nr. 12**

Schreiben des Planungsbüros vom 04.04.25

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB in Verbindung mit § 3(2) BauGB
- Planungsstand: 28.01.25

Hierzu gebe ich beiliegende Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Stellungnahme

1.Landschaftspflege

Die zur Bebauung vorgesehenen Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt. Im Nordosten sowie südlich begrenzen kleinräumig Knicks die geplanten Bauflächen. Im Osten wird die geplante Baufläche von dem naturnahen Bach „Landgraben“ und der teilweise angrenzenden Bachschlucht abgegrenzt. Sowohl der nördlich angrenzende Knick, als auch der naturnahe Bach und die Bachschlucht sind als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG festgehalten. Sie sind zu erhalten und dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Am östlichen Rand liegt noch eine kleine, längliche Vertragsnaturschutzfläche, welche in der übergeordneten Planung nicht gesondert berücksichtigt wurde. Auch das Biotopverbundsystem läuft zum Teil über den östlichen Rand der Fläche. Durch die Festlegung einer nicht zu nutzenden Grünfläche am Osten der Planfläche, wurde aber sowohl das Biotopverbundsystem, als auch die Vertragsnaturschutzfläche bei der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Der gesetzliche Biotopschutz stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangiges Recht dar, welches von der Gemeinde als verbindliche Vorgabe zu beachten ist.¹ Dieser Vorgabe wurde im Rahmen der Bauleitplanung entsprechend durch die Ausweisung von Schutzsteifen nachgekommen.

Die Festsetzung des Verzichtes einer dauerhaften Beleuchtung wird begrüßt. Allerdings wäre es sinnvoll auch Regelungen für die Bauphase festzuhalten, mindestens sollten diese auf Baugenehmigungsebene festgelegt werden.

Der Berechnung der anrechenbaren Ausgleichsfläche kann nicht zugestimmt werden. Die Heckenanpflanzung stellt eine notwendige Vermeidungsmaßnahme zur Reduzierung der Landschaftsbildbeeinträchtigung dar. Daher steht die Heckenanpflanzung nicht zusätzlich für andere Ausgleichserfordernisse zur Verfügung und kann somit nicht als flächiger Ausgleich angerechnet werden. Der Schutzstreifen Hecke stellt die ökologische Funktion der Hecke sicher, ist der Heckenanpflanzung zuzurechnen und steht somit auch nicht für die Begleichung zusätzlicher Ausgleichserfordernisse zur Verfügung. Der 15% Lage-Zuschlag aus der ÖkokontoVO ist hier nicht anzuwenden. Die genannten Punkte sind somit zu überarbeiten. Eine Bevorratung für zukünftige Vorhaben ist somit nicht wie angegeben möglich. Allerdings reicht die übrige Fläche M1 um das flächige Ausgleichserfordernis des geplanten Solarparkes zu begleichen.

Nach der vorliegenden Fassung des Artenschutzgutachtens und des Umweltberichtes stellt der Artenschutz kein unüberwindbares Hindernis für die Realisierung der Planung dar. Allerdings sind zwei Punkte bei der Erarbeitung der notwendigen CEF-Maßnahmen für die festgestellten 3 Feldlerchenbrutpaare nicht ausreichend berücksichtigt worden und sind zu überarbeiten.

Zum einen wurde das allgemein bekannte Meideverhalten von Feldlerchen zu vertikalen Strukturen (wie Gehölzen und Freileitungsmasten) bei der Berechnung der Feldlerchenflächen nicht ausreichend berücksichtigt. Hier sind die einzuhaltenden Abstände zu vertikalen Strukturen, von den angenommenen 30m, auf die allgemein

¹ Schumacher/Fischer-Hüftle: Kommentar zum BNatSchG § 30 Rdnr.51, 2. Auflage 2011



bekannten 50m zu erhöhen. Dabei ist auch der geplante Freileitungsmast zu berücksichtigen. Diese Gegebenheit wird besonders durch die eigene Feldlerchenerfassung bestätigt, da in dieser ersichtlich ist, dass die Feldlerchen den Wald entlang des Landgrabens schon jetzt großflächig meiden und aktuell weit mehr als den angesetzten Abstand von 30m einhalten. Dies betrifft sowohl die Fläche angrenzend an die Vorhabenfläche, als auch die entferntere externe Fläche. Dadurch reduziert sich die bereitgestellte CEF-Fläche für die Feldlerchen und liegt somit unter dem notwendigen Wert von 4,5ha (1,5ha Ackerbrache pro Feldlerchenbrutpaar). Daher muss angenommen werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene CEF-Maßnahme nicht ausreichend dimensioniert wurde um ihren Zweck erfüllen zu können.

Des Weiteren sind die Festlegungen zu der CEF-Maßnahme und zu den restlichen Ausgleichs-, Vermeidungs-, und Minimierungsmaßnahmen im Textteil der Satzung nicht hinreichend bestimmt aufgeführt. Ein Verweis auf die Begründung ist hierbei nicht ausreichend, die Maßnahmen (Welche Fläche ist wofür als Ausgleich geplant, Beschreibung von Pflegevorgaben und die Nennung von Ausschlusszeiten, etc.) sind eindeutig im Textteil zu beschreiben.

Daher ist festzuhalten, dass zum jetzigen Stand ein Konflikt mit dem Artenschutz besteht und somit der Artenschutz noch nicht abschließend abgearbeitet worden ist. Auch sind die Festsetzungen im Textteil zu unbestimmt und die Ausgleichsberechnung fehlerhaft. Die genannten Punkte sind dringend zu überarbeiten um eine rechtssichere Aufstellung des angestrebten Bebauungsplanes zu ermöglichen.

2.Wasserwirtschaft:

Die vorgesehene Versickerung des auf den Solarmodulen gesammelten Niederschlagswassers über die Fläche stellt eine erlaubnispflichtige Benutzung des Grundwassers dar. Eine solche Erlaubnis kann in Aussicht gestellt werden.

Gewässerkreuzungen durch ggfs. zu verlegende Leitungen stellen genehmigungspflichtige Anlagen am Gewässer dar. Entsprechende Genehmigungen sind rechtzeitig zu beantragen

3.Bodenschutz:

Gegenüber der vorgelegten Planung bestehen keine Bedenken, wenn die im Entwurf der Begründung zur 7. Änderung des FNP und der Begründung zum B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Hamberge unter Kapitel 7.1 gemachten Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz beachtet werden.

Der Kontakt zur beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung / Umweltbaubegleitung ist mir unter bodenschutz@kreis-stormarn.de rechtzeitig vor Beginn der Erschließung bekannt zu geben.



4.Verkehr:

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Für das Befahren von beschränkt befahrbaren Straßen (Ziegelweg) bedarf es einer Ausnahmegenehmigung.

Auch wenn keine konkreten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen genannt wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese unter dem Vorbehalt des § 45 StVO stehen. Eventuell notwendige Beschilderung für die Bauphase ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen.



Kreis Stormarn · Der Landrat · 23840 Bad Oldesloe

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

FD Planung und Verkehr

Zuständig:

Telefon: 04531 / 160-
Telefax: 04531 / 160 77
E-Mail: @kreis-stormarn.de

Erreichbar: Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr,
Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach
Vereinbarung

Adresse: Gebäude , Raum
Mommensenstr. 14
23843 Bad Oldesloe

Aktenzeichen: 52/102

Datum: 12.05.25

Gemeinde Badendorf
7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Schreiben des Planungsbüros vom 04.04.25

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB in Verbindung mit § 3(2) BauGB
- Planungsstand: 28.01.25

Hierzu gebe ich beiliegende Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Stellungnahme

1.Landschaftspflege

Die Gemeinde Badendorf plant die Ausweisung von Flächen für großflächige Photovoltaik-Anlagen. Als Grundlage für die 7. FNPÄ wurde eine gemeindeweite Potentialanalyse durchgeführt um hierfür mögliche Flächen innerhalb des Gemeindegebietes zu lokalisieren. Es sind insgesamt vier verfügbare und möglich Flächen in der Gemeinde lokalisiert worden, wovon jetzt eine für eine geplante großflächige Photovoltaik-Anlage festgelegt werden soll.

In der Auswertung wurden sowohl Ausschluss- und Abwägungsflächen identifiziert. Die besonderen Abwägungs- und Prüferfordernis des Solar-Erlasses wurden berücksichtigt. Alle kritischen Flächen wurden bei dem Auswahlprozess aussortiert. Allerdings gibt es noch eine kleine, längliche Vertragsnaturschutzfläche am östlichen Rand der Planfläche welche nicht gesondert berücksichtigt wurde. Auch das Biotopverbundsystem läuft zum Teil über den östlichen Rand der Fläche. Durch die Festlegung einer nicht zu nutzenden Grünfläche am östlichen Rand der Planfläche, wurde aber sowohl das Biotopverbundsystem, als auch die Vertragsnaturschutzfläche bei der Planung berücksichtigt. Daher kann der Flächenauswahl zugestimmt werden. Nach der vorliegenden Fassung des Artenschutzgutachtens und des Umweltberichtes stellt der Artenschutz kein unüberwindbares Hindernis für die Realisierung der Planung dar. Allerdings sind die notwendigen CEF-Maßnahmen für die festgestellten 3 Feldlerchenbrutpaare unzureichend, da die einzuhaltenden Abstände zu vertikalen Strukturen nicht ausreichend umgesetzt wurden. Das allgemein bekannte Meideverhalten von Feldlerchen zu vertikalen Strukturen (wie Gehölzen und Freileitungsmasten) wurde bei der Berechnung der Feldlerchenflächen nicht ausreichend berücksichtigt. Hier sind die einzuhaltenden Abstände zu vertikalen Strukturen, von den angenommenen 30m, auf die allgemein bekannten 50m zu erhöhen. Dabei ist auch der geplante Freileitungsmast zu berücksichtigen. Diese Gegebenheit wird besonders durch die eigene Feldlerchenerfassung bestätigt, da in dieser ersichtlich ist, dass die Feldlerchen den Wald entlang des Landgrabens schon jetzt großflächig meiden und aktuell weit mehr als den angesetzten Abstand von 30m einhalten. Dies betrifft sowohl die Fläche angrenzend an die Vorhabenfläche, als auch die entferntere externe Fläche. Dadurch reduziert sich die bereitgestellte CEF-Fläche für die Feldlerchen und liegt somit unter dem notwendigen Wert von 4,5ha (1,5ha Ackerbrache pro Feldlerchenbrutpaar). Dadurch ist die vorgeschlagene CEF-Fläche zu klein dimensioniert um ihren Zweck erfüllen zu können. Der Konflikt mit dem Artenschutz ist daher noch nicht abschließend gelöst worden. Dieser Punkt ist daher zu überarbeiten.

2.Bodenschutz:

Gegenüber der vorgelegten Planung bestehen keine Bedenken, wenn die im Entwurf der Begründung zur 7. Änderung des FNP und der Begründung zum B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Hamberge unter Kapitel 7.1 gemachten Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz beachtet werden.



Der Kontakt zur beauftragten bodenkundlichen Baubegleitung / Umweltbaubegleitung ist mir unter bodenschutz@kreis-stormarn.de rechtzeitig vor Beginn der Erschließung bekannt zu geben.

3.Verkehr:

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Für das Befahren von beschränkt befahrbaren Straßen (Ziegelweg) bedarf es einer Ausnahmegenehmigung.

Auch wenn keine konkreten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen genannt wurden, wird darauf hingewiesen, dass diese unter dem Vorbehalt des § 45 StVO stehen. Eventuell notwendige Beschilderung für die Bauphase ist rechtzeitig bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesangelverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Ihr Zeichen / vom
03.04.2025

Unser Zeichen / vom
/ 392_393 / 2025

Kiel, den 13. Mai 2025

Gemeinde Badendorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 und der 7. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Badendorf für das Gebiet im Südosten der Gemeinde Badendorf, östlich des Ziegelweges, begrenzt im Osten durch den Landgraben und die Gemeindegrenze zur Hansestadt Lübeck, im Süden durch die Gemeindegrenze zu Hamberge, im Westen durch den Ziegelweg und im Norden durch den Gewässerzulauf zum Landgraben und dessen Verlängerung bis zur BAB A 20 (Solarpark Ziegelweg)

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände haben keine grundlegenden Bedenken und stimmen hiermit der Planung grundsätzlich zu.

Voraussetzung für diese Zustimmung ist die uneingeschränkte Einhaltung bzw. Umsetzung aller aufgezeigten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Freundliche Grüße
Im Auftrag